

Vereins-Satzung des Alpinclub Alzenau 1986 e. V.
Fassung vom 23.03.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Vereinsmitglieder
- § 5 Mitgliederrechte
- § 6 Mitgliederpflichten
- § 7 Aufnahme
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Ausschluss
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Geschäftsordnung des Vorstandes
- § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 17 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Auflösung des Vereins

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Alpinclub Alzenau 1986 e. V. und hat seinen Sitz in Alzenau, Unterfranken. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Alzenau eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist das Bergsteigen, Wandern und Skifahren in den Bergen und die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten.

Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Sportliche Fitness und Ausdauertraining, Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen, der alpine Skilauf, Pflege des Naturschutzes, der Heimat- und Naturkunde, gemeinsame Bergfahrten und Wanderungen, Veranstaltung von Vorträgen und geselligen Zusammenkünften. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus jugendlichen, ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 5

Mitgliederrechte

Ordentliche- und Ehrenmitglieder, die volljährig sind, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden. Alle Mitglieder können das Vereinseigentum nutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen gemäß den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen.

Die Festlegung der Nutzungsbedingungen erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 6

Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres an die Vereinskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes fest. Während des Jahres eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag anteilmäßig per Monat zu entrichten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu Stillschweigen über alle Vereinsinterna. Dies gilt insbesondere nach dem Austritt aus dem Alpinclub Alzenau.

§ 7

Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt geheim. Bei Ablehnung des Antrags müssen keine Gründe genannt werden.

Der Vorstand ist befugt, einen Aufnahmestopp zu bewirken, wenn triftige Gründe dies gebieten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) durch Tod

§ 9

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 10

Ausschluss

Auf einen schriftlich begründeten Antrag hin kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- b) gröblicher Verstoß gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden,
- c) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- d) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft,
- e) dauerhafte Verweigerung der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 12

Zusammensetzung des Vorstands

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Schriftführer
- dem Anlagenwart
- dem Tourenwart
- dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit selbst. Ergänzt sich der Vorstand durch vertretungsberechtigte Mitglieder selbst, so müssen diese durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als € (EURO) 500,- ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Bei Vermögenswerten von mehr als € 1.000,- ist die Zustimmung des 1. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters zwingend erforderlich.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle offiziellen Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Jedes Vorstandsmitglied verwaltet sein Ressort selbständig. In wesentlichen Dingen erfolgt Abstimmung mit dem übrigen Vorstand.

§ 14

Geschäftsordnung des Vorstandes

Im Innenverhältnis wird der Vorstand vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Es besteht kein Anspruch auf Vergütungen jeglicher Art.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden müssen. Die Einladung erfolgt per Mail an Mitglieder mit Mailadresse. Mitglieder ohne bekannte Mailadressen werden schriftlich eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mailadresse bzw. Mitgliederanschrift.

Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu stellen.

Über Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden,
- b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes,
- e) die Wahl des Rechnungsprüfers
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft
- g) Satzungsänderungen

Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2 Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Eingabe an den Vorstand unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsprüfer. Er hat die Kassengeschäfte des Vereins für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19

Auflösung des Vereins


Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind weniger als 1 Drittel der Mitglieder

anwesend, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich ein zu berufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ muss aus der schriftlichen Einladung klar ersichtlich sein.

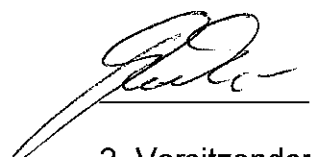
Wird die Auflösung beschlossen, so werden der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen zu sichern.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alzenau, zwecks Verwendung der Förderung des alpinen Rettungswesens oder des Naturschutzes."

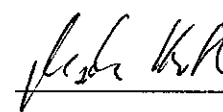
--ENDE--



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister

Versionsnachweise:

Version	Datum	Bearbeiter	Grund der Änderung	Status
01.2001 Vers. 1.0	27.01.2001	J. Zemke	Anpassungen 2001 / Freigegeben durch Mitgliederversammlung im Januar 2001	freigegeben
02 2015 Vers 1.01	25.02.2015	H. Kowalski	In Überarbeitung Anpassungen Satzung zur erforderlichen Satzungsänderung, zwecks Beitritt zum BLSV (Bayerischen Landessportverband e.V.) und Aufnahme des Jugendwart in den erweiterten Vorstand betrifft § 1, § 4 und § 12 der Satzung, Freigabe durch Mitgliederversammlung am 14.03. geplant	Zur Freigabe
Vers. 2.0	14.03.2015	H. Kowalski	Freigabe durch Mitgliederversammlung	freigegeben
Vers. 2.1	18.03.2016	M. Kraus	Anpassung § 4; 5; 14; 15; 16; 17	freigegeben
Vers. 3.0	23.03.2018	M. Stein	Freigabe durch Mitgliederversammlung 23.03.2018	freigegeben